

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Hüffler
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal,
Teilbereich Hüffler**

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler beschlossen.

Nachdem das Planverfahren abgeschlossen ist, hat der Ortsgemeinderat am 14.11.2025 den Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Im Anschluss daran wurde die Genehmigung des Bebauungsplanes beantragt.

Mit Schreiben vom 12.02.2026, Aktenzeichen 5/53/610-13 BPI PV-A62 Hü, hat die Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB (BBauGZustV RP 2007) den Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler genehmigt. Die Genehmigungserteilung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Bebauungsplan wurde gemäß den Vorschriften des BauGB aufgestellt und liegt ab sofort zusammen mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht, der Zusammenfassenden Erklärung und der Genehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hüffler, den 14.03.2026

gez. Schwab

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich:



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan; Stand: 28.04.2025